

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte

Gültig ab **01.2018**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (im weiteren «SBB Cargo») und ihren Kunden für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen. Sie gelten für nationale und internationale Transporte, die durch SBB Cargo und ihre Tochtergesellschaften erbracht werden. Überdies gilt für Transporte, die SBB Cargo zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, das Schweizerische Gütertransportgesetz und die Schweizerische Gütertransportverordnung, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 1.4 Die Korrespondenzadresse von SBB Cargo sowie die Details zu den eServices sind unter www.sbbcargo.com abrufbar.

2. Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <http://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>:
- ➔ «Preise und Konditionen von SBB Cargo»
 - ➔ «Bestimmungen für die Verwendung bahneigener Güterwagen»
 - ➔ «Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter»
 - ➔ «Sicherheitsbestimmungen von SBB Cargo»
 - ➔ «Allgemeine Bedingungen für Tauschgeräte von SBB Cargo»
 - ➔ «Verhaltenskodex SBB»
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen» (AVV).

3. Leistungsvereinbarung und Frachtverträge

- 3.1 Grundlage für die von SBB Cargo zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Daten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Liegt keine Offerte vor, gelten die in Ziff. 2 genannten Preislisten, Tarife und Konditionen.
- 3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an den Sitz von SBB Cargo übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch den Empfänger beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung. Wird das Gut vom Empfänger nichtfristgerecht übernommen, so ersucht SBB Cargo den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo müssen vom Kunden übernommen werden.
- 3.4 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter

transportrechtlichen Voraussetzungen abgeändert werden. Für die Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in schriftlicher oder elektronischer Form an SBB Cargo, Hauptsitz Olten, übermittelt werden.

- 3.5 SBB Cargo behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM ausführen zu lassen.

4. Frachtbrief und Beförderungsauftrag

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich im internationalen Verkehr, dem Beförderer pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefes notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung zu übergeben.
- 4.2 Der Beförderungsauftrag ist elektronisch mittels eServices zu übermitteln. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.3 SBB Cargo ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

5. Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von SBB Cargo

- 5.1 SBB Cargo stellt geeignete Wagen, Ladeeinheiten sowie Lademittel für den Transport zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind. SBB Cargo behält sich das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Kunden gewünschte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.
- 5.2 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an die Regionale Cargo Produktion.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 5.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig entleert und gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind.
- 5.5 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, und meldet sie unverzüglich an das Regionale Cargo Produktionsteam.
- 5.6 Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war, und unverzüglich an SBB Cargo gemeldet wurde. Wenn keine Meldung erfolgt und SBB Cargo bei Abholung des Wagens einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB Cargo.
- 5.7 Für bestellte und bereits zugewiesene, aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten wird ein Entgelt gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben.
- 5.8 Wird ein bestellter und garantierter Wagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, richtet sich die Haftung nach den «Bestimmungen für die Verwendung bahneigener Güterwagen».
- 5.9 Bei Überschreitung der Be- und Entladezeiten wird ein Wagenstandgeld gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» erhoben. Ist die Rückgabe der Wagen nicht binnen 30 Tagen erfolgt, wird zusätzlich eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt.

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG

Kundenservice
Bahnhofstrasse 12 · 4600 Olten · Schweiz
Telefon Schweiz 0800 707 100 · Fax Schweiz 0800 707 010
Telefon Europa 00800 7227 2224 · Fax Europa 00800 7222 4329
cargo@sbbcargo.com · www.sbbcargo.com

- 5.10 Der Kunde stellt sicher, dass die Regelungen «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» bezüglich Wagenstandgeld durch von ihm beigezogenen Dritten eingehalten werden. SBB Cargo ist berechtigt, diesbezügliche Forderungen direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für Instruktionen dieser Personen ist der Kunde allein verantwortlich.

6. Laden und Entladen

- 6.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien SBB Cargo».
- 6.2 SBB Cargo ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, ist SBB Cargo berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird.
- 6.3 SBB Cargo ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad, bzw. Verzögerungen des Transportes, dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.4 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er unverzüglich zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladerechten verboten. Eine allfällige Reinigung durch SBB Cargo wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an SBB Cargo, Telefon 0800 707 100 (aus der Schweiz) oder 00800 7227 2224 (international) zu melden.
- 6.6 SBB Cargo hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.7 SBB Cargo behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

7. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von SBB Cargo oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde SBB Cargo für diese Leistungen sowie für nicht von SBB Cargo oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG». Die Erfüllung der zollrechtlichen und aller anderen gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Kunden.

8. Gefahrgut

- 8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie die Richtlinie für Gefahrguttransporte von SBB Cargo einzuhalten.
- 8.2 SBB Cargo nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 8.3 Der Kunde stellt SBB Cargo im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch SBB Cargo bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5% p.a..
- 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- 9.3 SBB Cargo hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 9.4 Reklamationen sind schriftlich (per E-Mail, Brief oder Fax) einzureichen. Die Reklamation ist detailliert zu begründen.

10. Haftung

- 10.1 SBB Cargo haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen

Bestimmungen. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz, Gütertransportverordnung und CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Für Güter, deren Beförderung besondere Massnahmen erfordert oder mit besonderen Risiken verbunden ist, können spezielle Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.

- 10.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 §1 CIM.
- 10.3 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo sind ausgeschlossen.
- 10.4 Der Kunde haftet für alle Schäden von Dritten schadlos zu halten. Der Mehraufwand von SBB Cargo, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beige stellt hat, zurückzuführen sind, und hat SBB Cargo für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo für Schäden am Transportgut entfällt.
- 10.5 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben betreffend der Instandhaltung oder im Beförderungsauftrag, und allgemein aus der fehlerhaften Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat SBB Cargo den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 10.6 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV. SBB Cargo wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

11. Entity in charge of maintenance (ECM)

- 11.1 Gemäss Art. 15 des Anhang G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, kurz «ECM») zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf Verlangen von SBB Cargo einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 11.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

12. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und SBB Cargo unterliegt schweizerischem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Basel/Schweiz.

14. Übertragungsklausel

Überträgt SBB Cargo ihr Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.